

Rechtsverordnung der Stadt Radeburg über verkaufsoffene Sonntage im Kalenderjahr 2022

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.12.2017 (SächsGVBl. S. 658) erlässt die Stadt Radeburg folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Ladenöffnungen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen

- (1) Die Verkaufsstellen der Stadt Radeburg dürfen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Sonntag, 04.12.2022 12 bis 18 Uhr

- (2) Die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 SächsLadÖffG bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 3 bis 8 des SächsLadÖffG Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radeburg, den 13.10.2022

Ritter
Bürgermeisterin